



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1997

Nummer 16

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	29. 4. 1997	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	82
223	20. 4. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	82
24	29. 4. 1997	Aussiedler-Zuweisungsverordnung (AusZuwVO)	84
26	29. 4. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes	85

2030

**Gesetz
zur Änderung
des Landesbeamtengesetzes**

Vom 29. April 1997

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz-LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird wie folgt geändert:

§ 182 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

(2) Der Direktor beim Landtag kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, soweit er Beamter auf Lebenszeit ist.

(3) § 38 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Landesregierung der Präsident des Landtags tritt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

Der Justizminister
Fritz Behrens

– GV. NW. 1997 S. 82.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)**

Vom 20. April 1997

Aufgrund des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 20), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1993 (GV. NW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1996 (GV. NW. S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Abweichungen von den Stundentafeln

Abweichend von § 1 betragen die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler in der Regel:

ab dem Schuljahr 1998/1999	
Klasse 5	27 bis 29
(In den Klassen 5 bis 10 insgesamt 179)	
ab dem Schuljahr 1999/2000	
Jahrgangsstufe 11	30 bis 33
Jahrgangsstufen 12 und 13	28 bis 31
Höhere Handelsschule	33
Fachoberschule Klasse 12 B	
(Teilzeit)	13.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	27
2. Hauptschule	27
3. Realschule	27
4. Gymnasium	24,5
5. Gesamtschule	24,5
6. Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule	24,5
7. Kollegschule	24,5
8. Sonderschule	26,5
9. Abendrealschule	24
10. Abendgymnasium	21
11. Kolleg, Studienkolleg für ausländische Studierende	21.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 8 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Schuljahren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des folgenden Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden im Schuljahr 1997/98 für Lehrerinnen und Lehrer an der in Nummer 7 genannten Schulform 23,5, an der in Nummer 9 genannten Schulform 22,75 und an den in den Nummern 10 und 11 genannten Schulformen 19,75.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden bedarf der Zustimmung der betroffenen Lehrkraft, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, soweit sich die Überschreitung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden aus der Organisation besonderer Unterrichtsformen im Rahmen des § 9 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule ergibt und nicht mehr als acht Stunden beträgt. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden werden innerhalb des Schulhalbjahres, ausnahmsweise im folgenden Schulhalbjahr ausgeglichen.“

- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden nach Absatz 1 und § 2 a aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als eine Stunde verringert wird.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden
(Vorgriffsstunden)

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 erhöht sich für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Schuljahren um eine Stunde, und zwar

1. an Grundschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Kollegschulen in den Schuljahren 1997/98 bis 2002/03,
2. an Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende in den Schuljahren 1999/2000 bis 2004/05,
3. an den übrigen Schulen in den Schuljahren 1998/99 bis 2003/04.

Für Lehrerinnen und Lehrer, die auf der Grundlage des Satzes 1 zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde verpflichtet waren, ermäßigt sich die Pflichtstundenzahl nach § 2 ab dem Schuljahre 2008/09 jeweils für einen entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In der Grundschule und in der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. In der Grundschule kann eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf den Mindestwert von 15 von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn die vom Schulträger gemäß § 9 Schulverwaltungsgesetz gebildeten Schulbezirke den Besuch einer anderen Schule derselben Schulart ausschließen. In der Hauptschule kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

Für die Bildung der Gruppen im Schulkindergarten beträgt der Richtwert 16, der Höchstwert 20 und der Mindestwert 10.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 3, 4 und 5 werden jeweils die Wörter „mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde“ gestrichen.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.

d) Absatz 9 wird aufgehoben.

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts für das Schuljahr 1997/98:

1. Grundschule	
a) Klassen 1 bis 4	25,1
b) Schulkindergarten	19,8
2. Hauptschule	18
3. Realschule	21,9
4. Gymnasium	
a) Klassen 5 bis 10	20,6
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	12,8
5. Gesamtschule	
a) Klassen 5 bis 10	19
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	12,8
6. Berufsschule	
a) Teilzeitschule	40,4
b) Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	15,7
c) Berufsgrundschuljahr	18,1
7. Berufsaufbauschule	
a) Vollzeitform	15,7
b) Teilzeitform	40,4
8. Berufsfachschulen	
a) höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe	13,6
b) übrige Berufsfachschulen	15,7
9. Fachschule	
a) Vollzeitform	15,7
b) Teilzeitform	35,3
10. Fachoberschule	
a) Klasse 11	50,5
b) Klasse 12	
aa) Vollzeitform	15,7
bb) Teilzeitform	37,5
11. Kollegschule	
a) Bildungsgänge in Vollzeitform	
aa) Doppelqualifikation	13,2
bb) Einfachqualifikation	
– studienbezogen	13,2
– berufsbezogen	15,7
b) Bildungsgänge in Teilzeitform	
aa) Doppelqualifikation	35,4
bb) Einfachqualifikation	40,5
12. Sonderschulen	
a) Schule für Lernbehinderte	10,6
b) Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke	5,9
c) Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte	
aa) allgemein	7,9
bb) Primarstufe der Schule für Sprachbehinderte	8,7
13. Abendrealschule	
Vollbeleger	20,5
Teilbeleger	31,5
14. Abendgymnasium	
Vollbeleger	16,1
Teilbeleger	37,1

15. Höhere Fachschule	15,7	24
16. Kolleg		
Vollbeleger	11,1	
Teilbeleger	26,5."	

6. In § 6 Abs. 2 wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr 1. erhält folgende Fassung:

„1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz,“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen in der Regel für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Sonderschulen zuweisen zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern

Von dem von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht im Umfang von 18 Unterrichtsstunden werden während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes insgesamt 15 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet. Dies gilt für den eigenverantwortlichen Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter der Primarstufe, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. Januar 1998, sowie der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter der übrigen Lehrämter, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. Januar 1999 beginnen.“

9. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) §§ 5 bis 7 treten am 31. Juli 1998 außer Kraft.“

Artikel II

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird ermächtigt, die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der sich aus

- der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 5. März 1994 (GV. NW. S. 131),
- der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 17. März 1995 (GV. NW. S. 284),
- der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 7. Mai 1996 (GV. NW. S. 182),

und dieser Verordnung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Artikel II tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 1997

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Gabriele Behler

- GV. NW. 1997 S. 82.

Aussiedler-Zuweisungsverordnung (AusZuwVO)

Vom 29. April 1997

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.), vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), insoweit nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses, und des § 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225) wird verordnet:

§ 1

(1) Gemeinden werden von der Verpflichtung nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (GV. NW. S. 1087), Berechtigte nach § 2 des Landesaufnahmegesetzes (Aussiedler, Spätaussiedler einschließlich deren Ehegatten, Abkömmlinge und einbezogene Familienangehörige) - nachfolgend Spätaussiedler genannt - aufzunehmen, freigestellt, wenn sie eine Aufnahmequote von 125 v.H. erreicht haben. Auf Antrag der Gemeinde kann eine höhere Zuweisung erfolgen.

(2) Die Aufnahmequote errechnet sich aus dem Verhältnis des Anteils der von der Gemeinde in den letzten vier Jahren aufgenommenen Spätaussiedler gemessen an den vom Land insgesamt aufgenommenen Spätaussiedlern zum Einwohnerschlüssel der Gemeinde. Einwohnerschlüssel ist der Einwohneranteil der Gemeinde an der Gesamtbevölkerung des Landes. Dem Einwohnerschlüssel ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zuletzt fortgeschriebene und veröffentlichte Stand der Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Der Zugangszahl der Spätaussiedler ist die von der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) monatlich fortgeschriebene Statistik über die Einweisung und Weiterleitung der Spätaussiedler in die Gemeinden zugrunde zu legen.

(3) Für Gemeinden, deren Bevölkerungsdichte mindestens doppelt so hoch ist wie die des Landesdurchschnitts, errechnet sich die Aufnahmequote, soweit die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht bereits nach Absatz 2 erfüllt sind, je zur Hälfte aus dem Anteil an der Fläche und an der Bevölkerung des Landes. Bevölkerungsdichte ist das Verhältnis der Einwohnerzahl zur km²-Fläche der Gemeinde. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Freistellung ist auf vier Monate zu befristen.

§ 2

(1) Unter den Gemeinden, die von der Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Spätaussiedler nicht freigestellt sind, haben nicht zugewiesene Spätaussiedler die freie Wohnortwahl.

(2) Spätaussiedler, die in Gemeinden zuziehen wollen, die von der Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Spätaussiedler freigestellt sind, werden einer anderen Gemeinde zugewiesen.

§ 3

(1) Ein Arbeitsplatz im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler ist in der Regel durch schriftlichen Arbeitsvertrag dann nachgewiesen, wenn einer der Berechtigten an einem anderen Ort - als in der Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung festgelegt - ein sozialversicherungspflichtiges befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens 12 Monaten eingegangen ist und das Arbeitsentgelt den Lebensunterhalt der Beschäftigten ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sicherstellt. Bei der Berechnung der Zwölfmonatsfrist werden vorangegangene Arbeitsverhältnisse nach Aufnahme im Bundesgebiet mitgerechnet.

(2) Ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für

Spätaussiedler kann auch durch Unterhaltsleistungen eines Unterhaltspflichtigen oder durch Rentenleistungen nachgewiesen werden.

(3) Ausreichender Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler wird durch Vorlage eines schriftlichen Mietvertrages mit einer Laufzeit von noch mindestens 12 Monaten nachgewiesen. Wohnfläche und Miethöhe einschließlich verbrauchsunabhängiger Nebenkosten müssen angemessen und ortsüblich sein.

(4) Der Nachweis eines Ausbildungs- oder Studienplatzes wird durch Vorlage eines schriftlichen Ausbildungsvertrages oder der Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule erbracht.

§ 4

Die Entscheidungen nach den §§ 1 und 2 trifft die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

Die Verordnungsermächtigung nach § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler wird auf den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales übertragen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Dr. Axel Horstmann

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1997 S. 84.

26

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes

Vom 29. April 1997

Aufgrund des § 50 Abs. 2 und des § 88 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), des § 32a Abs. 12 Satz 2 des Ausländergesetzes (AuslG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 310), des § 63 Abs. 1 Satz 2 AuslG und des § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeit für den Bergmannsversorgungsschein vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136) wird verordnet:

Die AsylVfG-DVO vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1065) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 AsylVfG-DVO wird wie folgt gefaßt:

„Zentrale Ausländerbehörden werden in den kreisfreien Städten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf und Köln betrieben.“

2. Die Anlage zu § 2 AsylVfG-DVO wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt. **Anlage**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

Anlage

**Anlage
zu § 2 der Verordnung zur Durchführung
des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO)**

Zentrale Ausländerbehörde	Zentrale Unterbringungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG-DVO
Bielefeld	Lübbecke Minden
Dortmund	Dortmund Hamm Schöppingen
Düsseldorf	Castrop-Rauxel Duisburg
Köln	Düren Hemer

– GV. NW. 1997 S. 85.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359